

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG - Abteilung 13
GZ.: ABT13-327694/2024-33

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

IPPC-Behandlungsanlage –Genehmigungsverfahren

Die InterCal Austria GmbH, Alois-Kern-Straße 1, 8120 Peggau beantragte über ihre rechtsfreundliche Vertretung SHMP Schwartz Huber-Medek Partner Rechtsanwälte GmbH mit Schreiben vom 25.09.2024 gemäß §§ 37 Abs. 1 und 38 AWG 2002 beim Landeshauptmann als Abfallrechtsbehörde die Errichtung und Betreibung einer Behandlungsanlage zur Aufbereitung von Altholz (Holzaufbereitungsanlage) auf dem Grundstück Gst. Nr. 475/1, KG 63019 (Peggau) zum Zweck der Erzeugung von Holzstaub. Die damit erzeugten Ersatzbrennstoffe und Ersatzbrennstoffprodukte sollen zur thermischen Verwertung im GGR-Ofen verwendet werden. Die geplante Behandlungskapazität der Holzaufbereitungsanlage soll 99 t/d betragen (Verwertung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Kapazität von mehr als 75 t/d durch Abfallvorbehandlung für die Verbrennung oder Mitverbrennung). Vom Antrag mitumfasst war auch das Ansuchen um naturschutzrechtliche Bewilligung. Bei der gegenständlichen Maßnahme handelt es sich um eine **IPPC-Tätigkeit** gemäß Anhang 5, Teil 1, Ziffer 3 lit b ii des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002.

Der Antrag auf Genehmigung ist über die Internetseite Umweltinformation Steiermark – Umwelt und Recht – IPPC-Anlagen Abfallbehandlung über nachfolgenden Link abrufbar:
<http://www.umwelt.steiermark.at/cms/ziel/51880239/DE/>

Der Antrag, das eingereichte Projekt und die derzeit aufliegenden entscheidungsrelevanten Informationen liegen ab dem Tag der Veröffentlichung, das ist der 19.09.2025, **für die Dauer von 6 Wochen**

- beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13, Stempfergasse. 7, 8010 Graz, Erdgeschoss- Servicestelle, während der Amtsstunden (Montag - Freitag von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr, telefonische Voranmeldung unter 0316/877 3831 erforderlich) und

zur Einsichtnahme auf. Weitere entscheidungsrelevante Informationen liegen während des Genehmigungsverfahrens zur Einsicht bei der Behörde auf. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind zu wahren.

Jedermann kann innerhalb der oben genannten Frist zum Antrag eine schriftliche Stellungnahme an den Landeshauptmann von Steiermark als Abfallrechtsbehörde (p.A. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13, Stempfergasse 7, 8010 Graz) abgeben. Es besteht auch die Möglichkeit, die Stellungnahme mittels E-Mail (an die Adresse: anlagenrecht@stmk.gv.at) oder mittels Telefax (0316/877-3490) einzubringen.

Die Entscheidung über den Antrag erfolgt mit Bescheid.

Rechtsgrundlagen:

§§ 37 Abs. 1, 38, 40 und 43 des Bundesgesetzes über eine nachhaltige Abfallwirtschaft (Abfallwirtschaftsgesetz 2002 - AWG 2002), BGBl I Nr. 102/2002, in der Fassung BGBl. I Nr. 84/2024

Graz, am 18.09.2025

Für den Landeshauptmann

Mag. Stefan Bogusch
(elektronisch gefertigt)

